

---

## S 11 An 43/94

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 An 43/94
Datum	11.11.1997

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RA 2/98
Datum	15.06.2000

#### 3. Instanz

Datum	30.10.2001
-------	------------

Auf die Revision der KlÄgerin wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Juni 2000 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÄckverwiesen.

GrÄnde:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÄgerin ein Recht auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) hat.

Das SG hat die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 21. Juni 1993 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Mai 1994 verurteilt, der KlÄgerin Rente wegen BU ab 1. April 1993 zu zahlen (Urteil vom 11. November 1997). WÄhrend des Berufungsverfahrens hat das LSG den medizinischen Sachverhalt weiter aufgeklÄrt. In dem orthopÄdischen Gutachten vom 19. Januar 1999 vertrat Dr. med. Li. die Auffassung, daÄ die KlÄgerin aus orthopÄdischer Sicht noch tÄglich 5 Stunden arbeiten kÄnne. In dem augenfachÄrztlichen Gutachten vom 6. Dezember 1999 gelangten Prof. Dr. med. Lo. und die Ärztin K. ua zu der

---

Beurteilung, da die Klägerin noch 18 Wochenstunden arbeiten könne, so da ihr die derzeit ausgeübte Halbtagsbeschäftigung als Sekretärin gesundheitlich zumutbar sei; aufgrund eines Fibromyalgiesyndroms sowie einer bekannten Migräne sei die Einholung eines internistischen und eines neurologischen Gutachtens indiziert.

In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 15. Juni 2000 hat die Klägerin einen Beweisantrag gestellt und darin

"die internistisch-neurologische Untersuchung der Klägerin zum Beweis der Behauptung,

1. dass die Klägerin ihre Arbeitszeit aus gesundheitlichen Gründen auf 18 Stunden reduzieren möchte

2. dass nur noch unter halbschichtige Tätigkeiten möglich sind

3. dass die derzeitige Beschäftigung zu Lasten der Gesundheit ausgeübt wird,"

begehrt.

Mit Urteil vom 15. Juni 2000 hat das LSG die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt worden, da die Klägerin aus gesundheitlichen Gründen wahrscheinlich noch 18 Stunden und damit "wenigstens halbschichtig" ihren derzeitigen Beruf als Sekretärin ausüben könne. Sie habe ihre Arbeitszeit zwar auf geringfügig weniger als halbschichtig reduziert (täglich 15 Minuten), dies sei jedoch nicht gesundheitlich bedingt gewesen; deshalb sei sie so zu behandeln als habe sie einen Halbtagsarbeitsplatz inne. Für eine weitere Sachaufklärung aufgrund der Anregung der Gutachter Prof. Dr. med. Lo. und der Ärztin K. habe kein Anlaß bestanden; die Gutachter seien offenbar im Rentenrecht nicht erfahren; die noch im Raum stehenden Diagnosen eines Spannungskopfschmerzes bzw des Verdachtes auf Fibromyalgiesyndrom könnten nicht zu wesentlich neuen Erkenntnissen bezüglich des verbliebenen Leistungsvermögens beitragen.

Auf die Beschwerde der Klägerin hat der Senat die Revision gegen das Urteil des LSG wegen eines Verfahrensmangels zugelassen (Beschluss vom 24. Juli 2001).

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin, da die angefochtene Entscheidung auf einem Verfahrensfehler beruhe. Das LSG habe ihren in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag nicht übergehen dürfen. Bei Durchführung der weiteren ärztlichen Beweisaufnahme hätte sich ergeben, da ihr Anspruch auf Rente wegen BU begründet sei.

Die Klägerin beantragt,  
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Juni 2000 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 11. November 1997 zurückzuweisen,

---

hilfsweise,  
den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das  
Berufungsgericht zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckzuverweisen.

Die Beklagte hat keinen Sachantrag gestellt.

II

Die Revision der Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils  
mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen unter Zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckverweisung des  
Rechtsstreits an das LSG begr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndet ([Ä§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)).

Unter Zugrundelegung der bislang vom LSG getroffenen Feststellungen steht der  
Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin das geltend gemachte Recht auf eine Rente wegen BU zwar nicht zu. Das  
Urteil des Berufungsgerichts beruht jedoch auf einem zul<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ssig ger<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gten  
Verfahrensmangel ([Ä§Ä§ 162, 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#)). Die Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin r<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gt eine  
Verletzung der Amtsermittlungspflicht ([Ä§ 103 SGG](#)). Diese R<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ge ist zul<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ssig und  
begr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndet erhoben worden. Dem in der m<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndlichen Verhandlung vor dem LSG  
gestellten Beweisantrag ist das Berufungsgericht ohne hinreichende Begr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndung  
nicht gefolgt.

Nach [Ä§ 43 Abs 1 Nr 1 SGB VI](#), in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden  
Fassung, ist ua Voraussetzung, da<sup>1</sup>/<sub>1</sub> der Versicherte berufsunf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hig ist.  
Berufsunf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hig sind Versicherte, deren Erwerbsf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>higkeit wegen Krankheit oder  
Behinderung auf weniger als die H<sup>1</sup>/<sub>4</sub>lfte derjenigen von k<sup>1</sup>/<sub>1</sub>rperlich, geistig und  
seelisch gesunden Versicherten mit <sup>1</sup>/<sub>4</sub>hnlicher Ausbildung und gleichwertigen  
Kenntnissen und F<sup>1</sup>/<sub>4</sub>higkeiten gesunken ist (Abs 2 Satz 1 aaO). Ist ein Versicherter  
im bisherigen Beruf zumindest halbschichtig einsatzf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hig und hat er einen  
entsprechenden Arbeitsplatz inne, ist er nicht berufsunf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hig (vgl ua BSG, Urteil  
vom 19. M<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rz 1980, [4 RJ 13/79](#), [SozR 2200 Ä§ 1246 Nr 60](#)).

Das LSG hat festgestellt, da<sup>1</sup>/<sub>1</sub> die Regelarbeitszeit im bisherigen Beruf der  
Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin als Sekret<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rin bei einer Vollzeitbesch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ftigung 38,5 Wochenstunden  
betr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gt und demzufolge bei einer Halbtagsbesch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ftigung 19,25 Wochenstunden.  
Unter W<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rdigung der im Berufungsverfahren eingeholten Gutachten hat das LSG  
ferner festgestellt, da<sup>1</sup>/<sub>1</sub> die Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin aus orthop<sup>1</sup>/<sub>4</sub>discher Sicht noch 5 Stunden  
t<sup>1</sup>/<sub>4</sub>glich (= 25 Wochenstunden) und aus augenfach<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rztlicher Sicht noch 4 Stunden  
t<sup>1</sup>/<sub>4</sub>glich (= 20 Wochenstunden) t<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tig sein kann und die auf ihren Wunsch  
vorgenommene Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf 18 Stunden nicht  
gesundheitlich bedingt ist und zu jeder Zeit wieder aufgestockt werden kann. Da die  
Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin nach diesen Feststellungen einen ihrem bisherigen Beruf entsprechenden  
Arbeitsplatz inne hat, auf dem sie mehr als halbschichtig t<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tig sein kann, ist sie  
jedenfalls unter Zugrundelegung dieses Sachverhaltes nicht berufsunf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hig.

Die Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin hat jedoch einen ordnungsgem<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ßen Beweisantrag gem<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [Ä§ 403 ZPO](#) gestellt. Das LSG h<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tte unter Zugrundelegung seiner Rechtsauffassung,  
n<sup>1</sup>/<sub>4</sub>mlich da<sup>1</sup>/<sub>1</sub> es darauf ankomme, ob die Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin halbschichtig bzw nur noch  
unterhalb-schichtig einsatzf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hig sei, die beantragte Beweiserhebung durchf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hren

---

müssen. Zwar steht es grundsätzlich im Ermessen des Gerichts, ob eine zusätzliche Sachaufklärung durch Einholung eines weiteren Gutachtens durchgeführt werden soll. Die Entscheidung des LSG ist aber nicht fehlerfrei ergangen, weil es sich auf der Grundlage seiner eigenen hier maßgeblichen Rechtsauffassung hätte gedrängt fühlen müssen, dem Antrag zu folgen.

Die Gutachter Prof. Dr. med. Lo. und die Ärztin K. hatten die Einholung eines weiteren internistischen und neurologischen Gutachtens für erforderlich angesehen, um die gesundheitliche Einsatzfähigkeit der Klägerin abschließend klären zu können. Die Erwägungen des LSG sind nicht rechtsfehlerfrei. Es ist dieser Anregung der medizinischen Sachverständigen nicht gefolgt, weil es sich bei den Sachverständigen, die es selbst bestellt hatte, um "im Rentenrecht offenbar nicht erfahrene Gutachter" gehandelt habe; weshalb fehlende Erfahrungen im Rentenrecht Anlass geben können, die medizinische Kompetenz für die Beurteilung der Notwendigkeit weiterer medizinischer Gutachten abzusprechen, ist schlechthin nicht ersichtlich. Dies steht im Übrigen im Widerspruch dazu, daß das LSG ansonsten das augenfachärztliche Gutachten in vollem Umfang zugrunde gelegt hat.

Des Weiteren wird nicht nachvollziehbar angegeben, worauf sich die Auffassung stützt, die Verdachtsdiagnose des Fibromyalgiesyndroms habe sich bisher nicht erhärtet. Es wird nicht mitgeteilt, welcher Sachverständige diese medizinische Schlussfolgerung vorgetragen und begründet hat oder woher die Richter die Kompetenz zur Beurteilung dieser medizinischen Frage bezogen hatten und wie dieser Sachverständige in das Verfahren eingeführt worden ist.

Ferner ist nicht nachvollziehbar, warum das LSG meint, aufgrund der eingeholten Befundberichte auch der von den Gutachtern angegebenen Migräne keine die Leistungsfähigkeit einschränkende Bedeutung zuzumessen zu dürfen. Gerade weil sich nach Auffassung des LSG die Einsatzfähigkeit der Klägerin schon auf eine nur 20 Wochenstunden umfassende Tätigkeit begrenzt hatte, also nur eine geringfügige weitere Minderung der Leistungsfähigkeit das Recht auf Rente wegen BU ermöglichen hätte, hätte dringender Anlass für das LSG bestanden, den Hinweisen der Gutachter und damit dem Beweisantrag der Klägerin zu folgen.

Da der Verfahrensmangel im Revisionsverfahren nicht geheilt werden kann, ist das Urteil des LSG mit den Feststellungen, auf denen es beruht, aufzuheben und die Sache gemäß [§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#) an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 27.08.2003

---

Zuletzt verändert am: 20.12.2024